

Frau Luzia Wenk

Kurzfassung: Die Geldwäschereiverordnung der EBK

Vorab ein magistrales Wort:

„Der Finanzplatz Schweiz ist weder auf schmutziges Geld noch auf dubiose Geschäfte angewiesen. Er darf diese nicht dulden. Ich habe immer wieder betont, dass die Bekämpfung von Terrorismus, organisierter Kriminalität, Geldwäscherei oder Betrug auch eindeutig Vorrang vor dem Bankgeheimnis hat. ... Die primäre Verantwortung für einen sauberen Finanzplatz liegt aber bei den Finanzintermediären selber. Durch ihr Verhalten kann verhindert werden, dass der Finanzplatz Schweiz missbraucht wird. Sie müssen dafür sorgen, dass das strenge Dispositiv auch greift.“

Bundespräsident Kaspar Villiger am Schweizerischen Bankiertag vom 20. September 2002

In ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde über das Bankwesen richtete die Eidgenössische Bankenkommission in den Jahren 1991 und 1998 Rundschreiben zur Bekämpfung der Geldwäscherei an die schweizerischen Bankinstitute.

Die drei Faktoren:

- Erfahrungen aus den EBK-Untersuchungen in den Affären Abacha und Montesinos,
- verschiedene neue internationale Entwicklungen und Mindeststandards auf dem Gebiet der Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung (z.B. Customer Due Diligence des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht oder die FATF-Empfehlungen gegen die Terrorismusfinanzierung) und
- das im Jahr 2000 in der Schweiz in Kraft getretene revidierte Korruptionsstrafrecht

veranlassten die EBK, im Jahr 2001 eine Überarbeitung der geltenden Geldwäschereirichtlinien zu initiieren. Die zu diesem Zwecke eingesetzte Arbeitsgruppe („Arbeitsgruppe KYC“) legte im Juni 2002 den Entwurf einer „Verordnung der EBK über die Sorgfaltspflichten von Banken und Effektenhändlern bei Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen“ vor. Nebst der Formänderung weg von den „Richtlinien“ hin zu einer „Verordnung“ enthält der Vorschlag folgende wesentlichen Neuerungen:

- an Rechts- und Reputationsrisiken orientierter Ansatz bei der Beurteilung von Geschäftsbeziehungen (Erfassung der Vertragsparteien in Risikogruppen) und Transaktionen,
- erhöhte Sorgfaltspflichten bei Kunden und Transaktionen mit grösseren Risiken (zusätzliche Abklärungs- und Kontrollpflichten)
- globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken (Finanzintermediäre mit Zweigniederlassungen oder Gruppengesellschaften im Ausland),
- Transaktionsüberwachung mittels IT-gestützter Systeme.

Der definitive Verordnungstext wird voraussichtlich am 17. Januar 2003 von der EBK publiziert und die Verordnung am 1. Juli 2003 (gleichzeitig wie die VSB03) in Kraft gesetzt.

Obwohl von gewissen Finanzintermediären als „vorausseilender Gehorsam“ beurteilt, ist der Erlass der EBK-Geldwäschereiverordnung angezeigt. Inhaltlich erreicht sie eine gehaltvolle, umfassende Verbindung von noch aktueller Substanz aus den Geldwäschereirichtlinien und neuen Elementen, deren Einbezug sich aufgrund von einschlägigen Erfahrungen im Bereich der Geldwäscherei, jüngsten internationalen Standards, neusten technischen Möglichkeiten sowie zeitgemässen Kunden- und Transaktionsbeurteilungsmethoden aufdrängt. Bezüglich der Form ist die Wahl des „Verordnungskleides“ zu begrüßen. Gegenüber dem weniger verbindlich klingenden Ausdruck „Richtlinien“ vermag eine Verordnung dem Anliegen der Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung stärkeren Ausdruck zu verleihen. Sie hat überdies den wichtigen Vorteil, dass ihr Begriff grenzüberschreitend verstanden wird und so auf dem internationalen Parkett die schweizerischen Anstrengungen bezüglich der Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung gebührend wahrgenommen werden.